1913/2024

Deutscher Bauarbeiterverband.

Aenderung des Statuts,

beschlossen vom

ersten ordentlichen Verbandstage (Jena 1913).

Der Verbandstag hat das bisherige Statut in einigen Punkten abgeändert, mit der Maßgabe, daß diese Beschlüsse sofort in Kraft treten. Da eine Reihe weiterer Anträge auf Aenderung des Statuts einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorbereitung überwiesen worden ist, und da voraussichtlich ein demnächst stattfindender außerordentlicher Verbandstag eine weitgehende Neuformung des Statuts vornehmen wird, hat der Verbandsvorstand beschlossen, zurzeit das ganze Statut nicht neu drucken zu lassen. Notwendig ist es jedoch, die vom Verbandstag vorgenommenen Korrekturen den Mitgliedern in Form dieser Ergänzungsblätter [illegible] zu machen.

Die neuen Bestimmungen des Statuts betreffen die folgenden Paragraphen [illegible]:

A 96 - 05477

Gültig vom 1. März 1913.

§ 3.

(Zweigvereine.)

1. Die Grundlage des Verbandes bilden die Zweigvereine, deren Gebiet nach wirtschaftlichen und organisatorischen Rücksichten abzugrenzen ist. Als Grundsätze für die Abgrenzung gelten:

In jedem Orte darf nur ein Zweigverein bestehen. Mehrere Orte, die unmittelbar zusammenliegen, oder Orte, die zusammen ein einheitliches Interessengebiet bilden, das heißt zwischen denen ein Wechsel der Arbeitskräfte stattfindet, sind zu einem Zweigverein zusammenzulegen. Desgleichen kann die Zusammenlegung mehrerer benachbarter Orte erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung einer geordneten Verwaltung geboten erscheint.

2. Die Abgrenzung der Zweigvereinsgebiete nach diesen Grundsätzen erfolgt durch den Verbandsvorstand nach Anhörung des in Betracht kommenden Bezirksausschusses und der beteiligten Zweigvereine.

3. Die Vereine können sich gliedern in Zahlstellen und Sektionen, wenn sich deren Notwendigkeit aus dem Umfange des Vereinsgebietes oder der Arbeitsteilung im Berufe ergibt. Angehörige von Spezialgewerben, für die der Verband die zuständige Organisation ist, können Berufssektionen bilden, sofern dem Zweigverein voraussichtlich dauernd zehn oder mehr Mitglieder der Branche angehören und diese Mitglieder in einer vom Vorstand des Zweigvereins einberufenen Branchen-Mitgliederversammlung die Errichtung beschlossen haben. Die Bildung aller übrigen Abteilungen unterliegt der Beschlußfassung der Zweigvereine.

4. Durch die Gliederung der Zweigvereine in Sektionen und Zahlstellen wird die einheitliche Verwaltung der Kasse wie auch die einheitliche Einhebung der Beiträge und Verbreitung des „Grundeigentum" nicht berührt. Im übrigen entscheiden die Sektionen selbständig in allen Fragen innerhalb ihres Gebietes, jedoch nur in engster Fühlung mit dem Zweigvereinsvorstand und unter Beobachtung aller statutarischen und sonstigen Bestimmungen.

5. Die Zweigvereine haben Einrichtungen zu treffen, daß in bestimmten, dem Bedürfnis entsprechenden Zwischenräumen den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, in allgemeinen oder Abteilungsversammlungen über die Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen zu können. Vereine, deren Mitgliederzahl oder Gebiet für allgemeine Versammlungen zu groß ist, können für besondere Zwecke Vertreterversammlungen abhalten. Die Zahl der Vertreter und die Befugnisse der Vertreterversammlungen sind durch Abstimmung in den Zahlstellen- beziehungsweise Bezirksversammlungen und demgemäß in einem Reglement festzustellen. Die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidet.

6. Die einzelnen Mitglieder gehören in der Regel zu dem Zweigverein, in dessen Gebiet sie arbeiten. Ueber Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag des Bezirksausschusses.

§ 23.

(Beitragsleistung.)

Die Ziffern 1, 2, 3 und 5 wie bisher. Ziffer 4 ist wie folgt verändert:

4. Für die Mindestleistung gilt folgende Skala:

Klasse	Stundenlohn	Beitrag pro Woche
1	bis einschließlich 35 ₰	40 ₰
2	über 35 bis einschließlich 45 ₰	50 „
3	„ 45 „ „ 55 „	60 „
4	„ 55 „ „ 65 „	70 „
5	„ 65 „ „ 75 „	80 „
6	„ 75 ₰	90 „

§ 34.

(Reiseunterstützung.)

1. An Mitglieder, die dem Verbande ununterbrochen mindestens ein Jahr angehört und für 40 Wochen Beitrag gezahlt haben, kann Reiseunterstützung gezahlt werden.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 96 - 05477

Die Gesamtsumme der in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Reiseunterstützung darf höchstens betragen:

bei einjähriger Mitgliedschaft ..... M. 25
„ zweijähriger „ ..... „ 30
„ dreijähriger „ ..... „ 35

2. Die Reiseunterstützung beträgt pro Tag (auch für Sonn- und Feiertage) M. 1 und kann in der Regel an jedem Auszahlungsorte nur für einen Tag erhoben werden. Ausgenommen hiervon sind Berlin, wo für drei Tage, und Bremen, Breslau, Cöln a. Rh., Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Stettin und Stuttgart, wo für zwei Tage zu zahlen ist, wenn die Unterstützung an aufeinander folgenden Tagen erhoben wird. Am Abreiseorte wird Unterstützung nicht gewährt.

(Die Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7 bleiben wie bisher.)

§ 36.

(Streikunterstützung.)

1. Streikunterstützung wird in der Regel nur an Mitglieder gewährt, die dem Verband mindestens ein halbes Jahr angehören und 20 Wochenbeiträge geleistet haben. Wo in Ausnahmefällen an Mitglieder mit kürzerer Mitgliedsdauer Unterstützung gezahlt wird, bekommen sie in allen Klassen pro Woche M. 2, pro Einzeltag 35 ₰, weniger als die nachstehende Skala in der ersten Unterstützungsspalte anweist. Die Unterstützung wird nach den Beiträgen bemessen, die in dem dem Unterstützungsfalle vorhergehenden Beitragsjahre am Streikorte gezahlt wurde; niedrigere oder höhere Beiträge, die etwa in verschiedenen Zweigvereinen gezahlt worden sind, werden nicht in Betracht gezogen. Im Verlaufe eines Unterstützungsfalles wird durch Eintritt in eine höhere Beitragsklasse der Unterstützungssatz nicht geändert.

2. Die Unterstützung wird vom zweiten vollen Streiktage an gezahlt. Wird die Arbeit am Sonnabend oder an einem Tage vor einem gesetzlichen Feiertage eingestellt, so beginnt die Unterstützung mit dem folgenden Dienstag beziehungsweise dem zweiten Tage nach dem Feiertage.

Dieselben Bestimmungen gelten für Mitglieder, die durch Streiks oder Aussperrungen und Bausperren im eigenen oder in einem andern Berufe in Mitleidenschaft gezogen werden. Wenn im letzteren Falle die streikführende Gewerkschaft vom ersten Tage an unterstützt, so kann der Verbandsvorstand den Mitgliedern des Deutschen Bauarbeiterverbandes ebenfalls vom ersten Tage an Unterstützung anweisen.

3. Ohne Anweisung des Verbandsvorstandes dürfen keine Hauptkassengelder zur Unterstützung von Streikenden oder Ausgesperrten verwendet werden. Streiks und Bausperren, die der Verbandsvorstand nicht vor Beginn schriftlich oder durch den Bezirksbeamten genehmigt hat, dürfen aus Mitteln der Hauptkasse nur dann unterstützt werden, wenn der Verbandsvorstand nachträglich ausdrücklich seine Zustimmung dazu erklärt hat.

4. Unterstützung für angemeldete und genehmigte Streiks kann der Verbandsvorstand in folgender Höhe pro Woche gewähren:

Beitragsklasse	Beitrag	Unterstützungssätze bei einer Mitgliedschaftsdauer				
		6 Monate bis 2 Jahre	über 2 Jahre bis 4 Jahre	über 4 Jahre bis 6 Jahre	über 6 Jahre bis 8 Jahre	über 8 Jahre
	₰	M.	M.	M.	M.	M.
1	40	9	10	11	12	15
2	50	10	11	12	13	16
3	60	12	13	14	15	18
4	70	13	14	15	16	19
5	80	14	15	16	17	20
6	90	15	16	17	18	21

5. Verheiratete Mitglieder erhalten außer den vorgenannten Unterstützungssätzen für ihre Kinder, die noch der obligatorischen Schulpflicht unterstehen oder noch nicht schulpflichtig sind, wöchentlich je M. 1. Wenn für einen Streikenden bei einer Unterstützungsauszahlung weniger als fünf Unterstützungstage in Betracht kommen, dann beträgt das Kindergeld 20 ₰ pro Tag und Kind; halbe Tage sind mit 10 ₰ zu berechnen.

6. Mitgliedern, denen Arbeit nachgewiesen oder denen durch Zweigvereinsbeschluß die Abreise zur Pflicht gemacht wird, kann statt der Streikunterstützung Reiseunterstützung gezahlt werden. Die Reiseunterstützung beträgt pro Tag M. 1,50 (auch Sonntags) und kann bis zu dem Höchstbetrag von M. 27 erhoben werden. Mit dem Angebot von tariflicher Arbeit und längstens mit Beendigung des Streiks (Aussperrung) erlischt die weitere Anwartschaft auf Reiseunterstützung.

7. Die Reiseunterstützung darf nur für verflossene Reisetage und in einem Zahlorte nicht für mehr als drei Tage erhoben werden. Für überschüssige Tage ist die Unterstützung verfallen. Zahlorte sind alle Zweigvereinsorte mit 5000 und mehr Einwohnern. Zweigvereine in kleineren Orten dürfen zu Lasten der Hauptkasse keine Reiseunterstützung zahlen.

8. Bei sicherem Arbeitsangebot kann dem Abreisenden am Streikorte die Reiseunterstützung für drei Tage im voraus gezahlt werden, außerdem Eisenbahnfahrgeld, 2 ₰ pro Kilometer, jedoch höchstens bis zu M. 6. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Bezirksbeamten die Summe des Fahrgeldes erhöht werden. Das Fahrgeld wird auf die Reiseunterstützung nicht angerechnet.

9. Den Familien abgereister verheirateter Mitglieder kann vom Tage der Abreise an bis zur Hälfte der in Absatz 5 festgesetzten Sätze und außerdem das Kindergeld als Familienunterstützung gezahlt werden. Ausgeschlossen hiervon sind solche Mitglieder, die in der Nachbarschaft des Streikgebietes in Arbeit stehen oder erheblich höhere Löhne erhalten, als sie innerhalb des in Frage kommenden Streikgebietes üblich waren. Die Höhe der Familienunterstützung setzt der Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Zweigvereinsvorstand von Fall zu Fall fest, wobei der Lohnunterschied zwischen dem Streikort und dem neuen Arbeitsort des abgereisten Mitgliedes in Betracht zu ziehen ist.

10. Die Zahlung der Streikunterstützung wird davon abhängig gemacht, daß sich die an einer Arbeitseinstellung beteiligten Mitglieder innerhalb des Streikgebietes täglich mindestens einmal zur Kontrolle melden. Für Mitglieder, die außerhalb des Streikgebietes ihren Wohnsitz haben, kann

der Zweigverein Nebenkontrollstellen errichten. Die Unterstützung verringert sich in solchen Fällen auf die Sätze, die der Beitragsklasse des Wohnortes entsprechen. Jedoch soll die Kürzung im allgemeinen nicht über M. 3 betragen.

11. Bei Streiks im Januar und Februar ist die Unterstützung in der Regel in allen Klassen um M. 2 niedriger. Ist die Arbeit infolge Frostwetters im Baugewerbe im allgemeinen eingestellt, dann wird Unterstützung in der Regel nicht gezahlt.

12. Aus den Mitteln des Zweigvereins können bei Streiks und Aussperrungen, die länger als vier Wochen dauern, für die fernere Dauer an verheiratete Mitglieder Zuschüsse als Mieteunterstützung gezahlt werden. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Wohnungsmiete und nach den vorhandenen Mitteln des Zweigvereins. Die Auszahlung des Mietezuschusses soll monatlich erfolgen.

§ 37.

(Krankenunterstützung.)

Die Ziffern 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 bleiben wie bisher. Die Ziffern 4 und 5 sind in der neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

4. Die Unterstützungssätze richten sich nach der Höhe der Beitragsleistung und der Dauer der Mitgliedschaft; sie betragen pro Tag:

Beitragsklasse	Beitrag	Nach einer Mitgliedschaftsdauer über			
		2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre
	₰	₰	₰	₰	₰
1	40	40	45	55	65
2	50	50	55	60	70
3	60	60	65	70	80
4	70	70	75	80	90
5	80	80	85	90	100
6	90	90	95	100	110

§ 38.

(Unterstützung in Sterbefällen.)

1. Nach zweijähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 88 Wochenbeiträgen zahlt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen, und zwar beim Tode des Mitgliedes sowie beim Tode der Lebensgefährtin des Mitgliedes.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsleistung; sie wird wie folgt geregelt:

Beitrags-Klasse	Beitrag	Unterstützungssätze nach einer Mitgliedschaftsdauer über			
		2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre
	₰	M.	M.	M.	M.
1	40	25	30	45	60
2	50	30	35	50	65
3	60	35	40	55	70
4	70	45	50	65	80
5	80	55	60	75	90
6	90	60	70	85	100

3. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt beim Tode des Mitgliedes an seine Lebensgefährtin oder an Personen, die den Verstorbenen bei unmittelbar voraufgegangener Krankheit gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben. Beim Tode der Lebensgefährtin kann nur das Mitglied die Unterstützung erheben. Stirbt das Mitglied vor der Lebensgefährtin, so wird beim Tode der letzteren keine Unterstützung gezahlt.

4. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Zweigvereinen ist es aber gestattet, bei alleinstehenden Mitgliedern selbst die Beerdigung zu übernehmen und dafür das Sterbegeld aufzuwenden.

5. Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb vier Wochen Mitteilung gemacht, dann ist die Unterstützung der Verbandskasse verfallen.

Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.